

# RS Vwgh 1998/3/19 95/15/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §120;

FinStrG §13 Abs1;

FinStrG §13 Abs2;

FinStrG §33;

FinStrG §83 Abs1;

### Rechtssatz

Das Unterlassen der Einreichung von Abgabenerklärungen (USt, ESt, GewSt) bis zum 18.Februar des zweitfolgenden Jahres genügt für sich alleine nicht zur Begründung des für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens gegen den AbgPfl erforderlichen Verdachtes. In der bloßen Unterlassung kann nämlich keine der Ausführung der Tat unmittelbar vorangehende Handlung erblickt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995150068.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)